



- Geschäftsstelle**  
Märkische Straße 239a  
44141 Dortmund  
Tel.: (0231) 58 06 34 79  
Fax.: (0231) 91 283 77  
e-mail: [vorstand@mobile-dortmund.de](mailto:vorstand@mobile-dortmund.de)
- Ambulant Unterstütztes Wohnen**  
Märkische Straße 239a  
44141 Dortmund  
Tel.: (0231) 89 12 83 53  
Fax.: (0231) 89 12 83 52  
e-mail: [auw@mobile-dortmund.de](mailto:auw@mobile-dortmund.de)
- Begleitete Elternschaft -  
Vernetzte Hilfen für Kinder**  
Märkische Straße 239a  
44141 Dortmund  
Tel.: (0231) 89 12 83 53  
Fax.: (0231) 89 12 83 52  
e-mail: [be@mobile-dortmund.de](mailto:be@mobile-dortmund.de)
- Unterstützungszentrum  
Selbstbestimmt Leben**  
Märkische Straße 239a  
44141 Dortmund  
Tel.: (0231) 91 283 75 / 76  
Fax.: (0231) 91 283 77  
e-mail: [uz@mobile-dortmund.de](mailto:uz@mobile-dortmund.de)

Dortmund, 14.03.2022

## **Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung des Gesetzes zur Reform des Vormundschafts- und Betreuungsrechts und zur Änderung des Gesetzes über Hilfen und Schutzmaßnahmen bei psychischen Krankheiten (GE zur Änderung des LbetrG sowie des PsychKG\_GE\_Stand\_24.11.21)**

### **Einleitung**

Wir bedanken uns für die Gelegenheit, zu dem oben genannten Gesetzentwurf Stellung zu nehmen.

Als aus der Politischen Behindertenselbsthilfe heraus gegründete Organisation sind wir angetreten, Alternativen zum tradierten Behindertenhilfesystem aufzuzeigen und deren Aufbau zu unterstützen. MOBILE – Selbstbestimmtes Leben Behinderter e.V. richtet sich vehement gegen die Fremdbestimmung behinderter Menschen durch Institutionen und Strukturen. Behinderte Menschen sollen als gleichberechtigte Bürger und Bürgerinnen die Möglichkeit haben, ihre eigenen Lebenspläne zu entwickeln und verwirklichen zu können, wie es auch nichtbehinderten Menschen offensteht. Dies bildet die Basis für Stellungnahmen zu aktuellen Gesetzesentwürfen.

Bankverbindung:  
Sparkasse Dortmund, Konto-Nr.: 211 001 925, BLZ: 440 501 99  
**IBAN: DE47 4405 0199 0211 0019 25 BIC: DORTDE33XXX**  
Vereinsregister: VR 3108  
Steuernummer: 314/5702/3666

## **Inhaltliche Anmerkungen**

Wir sehen, dass es sich bei dem Gesetzentwurf „lediglich“ um eine Umsetzung des Bundesgesetzes auf Landesebene handelt und von daher bestimmte Eckdaten bereits vorgegeben sind. Es wurde deutlich, dass sich die Landesregierung im Vorfeld des im Mai 2021 veröffentlichten Gesetz zur Reform des Vormundschafts- und Betreuungsrechts intensiv an den Diskussionen zum Reformbedarf im Betreuungsrecht beteiligt hat. Wir begrüßen das gemeinsam getragene Ziel, das Betreuungsrecht stärker an den Vorgaben der UN-BRK auszurichten, das Selbstbestimmungsrecht der Betreuten konkret zu stärken und ihre Wünsche vermehrt in den Fokus zu rücken.

Auf die notwendig gewordenen redaktionellen Folgeänderungen gehen wir nicht weiter ein.

## **Verankerung des Instrumentes der erweiterten Unterstützung**

Wir begrüßen die gesetzliche Verankerung einer zeitlich begrenzten erweiterten Unterstützung im Vorfeld einer Betreuungseinrichtung. Wir verbinden damit zudem die Hoffnung, dass einige rechtliche Betreuungen z.B. durch Sicherstellung sozialer Unterstützung (qualifizierte Assistenz) vermieden werden können und somit die Betroffenen ihre Rechte behalten. Da geplant ist, dieses Instrument modellhaft zu erproben, halten wir es für wichtig, insbesondere die Erfahrungen der unterstützten Personen qualitativ zu erheben und diese bei der Evaluation der Modellprojekte in besonderem Maße zu berücksichtigen.

## **Gesetzlicher Anspruch der Betreuungsvereine auf eine bedarfsgerechte Vergütung**

Wir begrüßen das Bemühen, die Betreuungsvereine finanziell in die Lage zu versetzen, insbesondere auch ihren Querschnittsaufgaben in der Gewinnung und Unterstützung ehrenamtlicher Betreuer:innen angemessen nachkommen zu können. Wir begrüßen deshalb die Neuregelung, dass im BtOG erstmals ein gesetzlicher Anspruch der Betreuungsvereine auf eine bedarfsgerechte Vergütung festgeschrieben wurde, die jetzt in NRW umgesetzt werden soll.

Mit dem Gesetz ist eine Qualitätssteigerung im Betreuungsrecht intendiert. Wichtig ist uns, auch in der Betreuungspraxis eine spürbare Qualitätssteigerung zu erreichen. Hierfür ist neben der im Gesetzentwurf vorgesehenen bedarfsgerechten Vergütung der Betreuungsvereine eine ebenfalls bedarfsgerechte Vergütung der gesetzlichen Betreuer:innen notwendig. Aktuell sind sämtliche Sachkosten – auch die Kosten einer DGS-Dolmetschung für die Kommunikation mit gebärdens-kommunizierenden gehörlosen Betreuten – in einem Stundensatz enthalten, der bei qualifizierten Betreuer:innen mit Hochschulbildung niedriger ist als der wirklich nicht großzügig bemessene Fachleistungsstundensatz im Betreuten/Unterstützten Wohnen (Eingliederungshilfe/SGB IX), der zudem bis zu 30% nicht qualifiziertes Personal vorsieht.

Eine nicht auskömmliche Vergütung einzelner Betreuungen führt dazu, dass Betreuer:innen mehr als 50 Betreuungen annehmen – dies erschwert einen regelmäßigen Kontakt zwischen Betreuer:innen und Betreuten und gefährdet eine die Selbstbestimmung unterstützende Ausübung der einzelnen Betreuungen.

Wenn es nicht möglich ist, dies im Rahmen dieses Gesetzesvorhabens anzugehen, fordern wir die Landesregierung auf, sich für eine Anpassung der Betreuer- und Vormündervergütung einzusetzen. Dies ist neben dem bereits Ausgeführten auch notwendig, um dem jetzt schon bestehendem Fachkräftemangel in diesem Segment zu begegnen.

*Obwohl ebenfalls wahrscheinlich nicht im Rahmen dieses Gesetzes umsetzbar, sondern eher in einer vom MAGS noch zu erlassenden Verordnung zum BtOG plädieren wir an dieser Stelle für eine Qualitätssteigerung auch im Ehrenamt. Die Herausforderungen gerade auch für ehrenamtliche Betreuer:innen im Zusammenhang mit den Änderungen im SGB IX durch das BTHG haben Unterstützungsbedarf gezeigt. Unsere Erfahrungen beziehen sich hier oft auf Eltern als gesetzliche Betreuer:innen ihrer erwachsenen Söhne und Töchter mit sog. geistigen und komplexen Behinderungen.*

*Wir plädieren deshalb für eine verbindliche und an den Bedarfen der ehrenamtlichen Betreuer\*innen und den betreuten Personen orientierte Vereinbarung nach § 22 BtOG. Die Vereinbarung soll ehrenamtliche Betreuer:innen befähigen, das Recht auf Selbstbestimmung zu zulassen. Dazu brauchen sie eine Klärung ihrer Rollen sowie Wissen über das Erstellen eines Bedarfsplans sowie über die Bedarfsanalyse zur Beantragung von Assistenzleistungen und dafür die Betreuungsvereine als starke und verlässliche Partner an ihrer Seite. Auch Qualitätsüberprüfungen sollten verbindlich in § 22 BtOG stehen. Das MAGS könnte in der noch zu erlassenden Verordnung zum BtOG den Abschluss solcher Vereinbarungen gleichwertig neben die "erweiterte Unterstützung" nach § 8 Abs.2 BtOG stellen.*

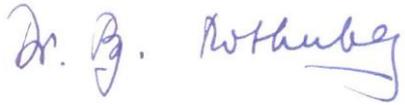
### **Festlegung des Landesamts für Finanzen Nordrhein-Westfalen (LaFin) als überörtliche Betreuungsbehörde.**

Wir begrüßen das Ziel, auch auf diesem Weg die Zahl der rechtlichen Betreuer:innen zu erhöhen. Zudem scheint es uns sinnvoll, ansonsten dienstunfähigen Beamtinnen und Beamten auf diesem Wege eine Perspektive zu eröffnen.

Entscheidend wird es sein, die so eingesetzten Beamtinnen und Beamten fachlich umfassend zu schulen. Dabei ist besonders auf die Eignung für dieses Aufgabengebiet zu achten. Behinderte Menschen dürfen nicht von nicht ausgebildeten Berufsbetreuer:innen vertreten werden. Wir gehen zudem davon aus, dass die Festlegung des Landesamtes für Finanzen als überörtliche Betreuungsbehörde nicht gleichzeitig bedeutet, dass diese Behördenbetreuer:innen zukünftig ihre Betreuungen in den Räumen der lokalen Finanzämter wahrnehmen werden.

**Die Kommunen nehmen als Betreuungsbehörden ihre Aufgaben als Pflichtaufgaben zur Erfüllung nach Weisung wahr.**

Im Sinne einer einheitlichen Wahrnehmung der Aufgaben begrüßen wir Pflichtaufgaben nach Weisung mit einer Fachaufsicht des Landes.



Dr. Birgit Rothenberg für den Vorstand